

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RUBA Thermoplast AG

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Geschäfte, die den Verkauf, die Fertigung, Lieferung und Bezahlung von Kunststoffartikeln der RUBA Thermoplast AG (Lieferant) betreffen. Abweichungen gelten nur, wenn sie vom Lieferanten schriftlich bestätigt werden.

2. Versand- und Zahlungsbedingungen

Rechnungsbeträge sind netto und innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Unsere Preise verstehen sich ab Werk Zuzgen (ex works) inklusive Verpackung und exklusive MWSt/Tax, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt Verzugszinsen in Höhe des jeweiligen Diskontsatzes zu erheben.

3. Verpackung

Unsere Kunststoffartikel werden lose in Einwegkartons mit inliegendem Polybeutel geliefert. Dieses Verpackungsmaterial kann nicht zurückgenommen werden. Die Menge pro Karton und die Anzahl der Kartons pro EURO-Palette sind auf der Preisliste ersichtlich. Bei gewünschter Sonderverpackung hat der Kunde die Mehrkosten zu tragen.

4. Mengen

Sind keine besonderen Vereinbarungen getroffen worden, gilt eine Unterlieferung von 0% und eine Überlieferung von höchstens 10% bis zu einer Stückzahl von 150'000 sowie max. 5% über 150'000 Stk. und max. 1% über 500'000 Stk.

Annullierungen von Bestellung sowie Reduktionen von Bestellmengen werden nur dann akzeptiert, wenn die Ware nicht schon produziert wurde.

Maschinenunterbrüche auf Veranlassung des Auftraggebers einschliesslich eines dadurch verursachten Maschinenstillstandes werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Erhöhungen des Bestellumfanges sind nur möglich, wenn genügend Fabrikationskapazität und Masterbatch zur Verfügung steht. Alle Änderungen sind nur gültig, wenn sie von RUBA schriftlich bestätigt worden sind. Eine Änderung pro Auftrag ist im Preis inbegriffen, jede weitere Änderung wird mit einem Pauschalbetrag von € 20.00 verrechnet.

5. Kleinmengenzuschlag

Bei Bestellmengen unter 50'000 Stück Tubenverschlüssen (bei Kombiverschlüssen unter 20'000 Stück) wird ein Kleinmengenzuschlag erhoben.

Detailinformationen für die Kleinmengenzuschläge erhalten Sie unter:

<http://www.ruba-caps.eu/images/Flyer/Kleinmengen.pdf>

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RUBA Thermoplast AG

6. Farben/Farbbemusterungen

Unsere Kunststoffartikel liefern wir in allen Farben.

Geringfügige Farbabweichungen sind durch die Rohstoffe (Farben und Granulate) möglich. Jede Farbbemusterung (inkl. Bericht Farbbemusterung) wird mit € 250.00 verrechnet bis zu einer maximalen Stückzahl von 200 Stk.

Liegt der Farbpreis pro kg über 25.00 € und die Dosierung über 3%, wird ein Farbzuschlag verrechnet.

7. Rahmenaufträge/Mengenkontrakte

Über Rahmenaufträge/Mengenkontrakte bieten wir unseren Kunden die Möglichkeit, grössere Bestellungen zu geringeren Stückpreisen zu beziehen. Die bei uns zwischengelagerten Teile sind innerhalb einer Lagerzeit von max. 1 Monat abzurufen.

Bei Rahmenaufträgen/Mengenkontrakten DAP/DDP ist eine Lieferung im Preis enthalten. Bei zusätzlichen Abrufen entstehen zusätzliche Transportkosten.

Ein Musterschuss mit Lieferspezifikation wird nur dem ersten Abruf beigelegt.

Wird die Lagerzeit überschritten, verrechnen wir pro Palette und Monat pauschal € 50.00.

8. Reklamationen

Reklamationen sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Ware vorzubringen.

Werden bestellte Produkte nachveredelt (metallisiert, geprägt etc.), so hat der Kunde uns dies bei Eingang der Bestellung bekannt zu geben.

Die Haftung für Drittlieferanten ist ausgeschlossen.

Unsere Haftung beschränkt sich auf den Wert bzw. den Umfang der betreffenden Bestellung. Wir arbeiten nach den Richtlinien der ISO 9001/14001, deshalb unterliegen Produkte, die nach Freigabe durch den Kunden in Produktion gehen, dem Änderungswesen, d. h. alle Änderungen nach Erhalt der Auftragsbestätigung bezüglich geometrische Form des Produkts, Material oder Farbe, müssen vom Lieferant bestätigt werden.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort für die Lieferung der Ware und die Bezahlung des Kaufpreises ist der Firmensitz der RUBA Thermoplast AG in Zuzgen.

Für den Fall von Streitigkeiten liegt die Zuständigkeit des sachlich und örtlich für den Verkäufer in der Schweiz zuständigen Gerichtes. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, seine Ansprüche nach seiner Wahl bei dem für den Käufer zuständigen Gericht geltend zu machen. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Schweizer Recht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder gesetzwidrig sein, so ändert dies nichts an der Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen. Ungültige oder rechtswidrige Bestimmungen werden im Einzelfall durch die geltenden schweizerischen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.